Beitragsordnung

des

Komitees für Städtepartnerschaften Bad Windsheim e. V.

(Entwurf)

Der Verein „Komitee für Städtepartnerschaften Bad Windsheim e. V." hat in seiner a. o. Mitgliederversammlung vom 08.04.2025 im großen Sitzungssaal des Rathauses Bad Windsheim unter Aufhebung der bislang geltenden Mitgliederbeiträge zum 31.12.2025 folgende Beitragsordnung gem. § 4 der neugefassten Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragsordnung kann gem. § 9 Abs. (1) Bst. (d) der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 der Satzung verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

- für Erwachsene: € 18,--
- für Familien (zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder): € 28,--
- für Schüler(innen), Student(en)/innen, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende bis zum 25. Lebensjahr mit Nachweis der Voraussetzungen: € 8,--
- für juristische Personen: € 180,--

(2) Ehrenmitglieder sind gem. § 4 Abs. (2) der Satzung von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Beitrag ist zum 15.01. jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. € 3,-- verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H.

v. € 5,-- verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 3 Abs. (4) der Satzung vom Verein ausgeschlossen werden.

(4) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.09., fällt der volle Jahresbeitrag an, bei Aufnahme ab dem 01.10. entfällt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Eine Rückerstattung oder Teil-Rückerstattung (z.B. bei Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person) findet nicht statt.

(5) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

(6) Der Beitrag wird grundsätzlich mittels eines von den Mitgliedern zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats spätestens zum 15.04. jeden Jahres eingezogen, bei Neuzugängen, die zwischen dem 31.03. und dem 30.09. Mitglieder werden, erfolgt der Einzug im Beitrittsjahr spätestens zum 30.10., in den Folgejahren spätestens zum 15.04. Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um € 2,--. Die Mitglieder tragen die Verantwortung für eine ausreichende Kontodeckung zum Einzugszeitpunkt. Sie sind außerdem verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindungsdaten dem Verein unverzüglich bekanntzugeben. Bankgebühren wegen Lastschrift-Rückläufer oder Nicht-Einlösung wegen fehlender Kontodeckung gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Verein kann in diesen Fällen seinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit € 10,-- in Rechnung stellen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf das Vereinskonto bei der Sparkasse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu entrichten:

IBAN: DE83 7625 1020 0430 1018 32

BIC: BYLADEM1NEA

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Windsheim, 08.04.2025

Versammlungsleiter/in Schriftführer/in